

## Bekanntmachung der Stadt Uetersen

### **Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Uetersen für das Gebiet : „Östlich der Straße Schröders Tannen, südlich Hochfeldstraße, nördlich des Tornescher Weges und westlich der Stichstraße (Hochfeldstraße), ohne die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42“**

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in der Sitzung am 24.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Uetersen für das Gebiet: „Östlich der Straße Schröders Tannen, südlich Hochfeldstraße, nördlich des Tornescher Weges und westlich der Stichstraße (Hochfeldstraße), ohne die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Plangeltungsbereich ist in der folgenden Skizze umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung tritt mit Beginn des 25.11.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen, Zimmer 304 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich ab dem 26.11.2018 auf der Homepage der Stadt Uetersen unter [www.uetersen.de](http://www.uetersen.de) abgerufen werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in den „Uetersener Nachrichten“ erschienen ist.

Uetersen, den 24.11.2018

Stadt Uetersen  
Andrea Hansen  
Bürgermeisterin